

## **VCI-Stellungnahme zum Entwurf des Biokraftstoffquotengesetzes (BT-Drs. 16/2709)**

Die Chemie ist eine der besonders energieintensiven Industrien und befindet sich im globalen Wettbewerb. Wir begrüßen daher sehr, dass die Besteuerungsregeln für das produzierende Gewerbe unverändert fortgeführt werden sollen. Sie sind unverändert für die Chemie von größter Bedeutung, haben sich in der Praxis bewährt, sind mit EU-Recht vereinbar und vom Bundesverfassungsgericht anerkannt worden.

Nach dem Koalitionsvertrag sollten aber auch besondere Prozesse nach den Möglichkeiten der EU-Energiesteuer-Richtlinie von der Energiebesteuerung freigestellt werden. Das neue Energiesteuergesetz inkl. der geplanten Änderungen im Rahmen des Biokraftstoffquotengesetzes wird diesem Ziel jedoch nicht ganz gerecht, da Strom für chemische Reduktionen nicht von der Steuer befreit würde, anders als es die EU erlaubt.

### **Strom für chemische Reduktionen von der Stromsteuer frei stellen (§9a StromStG)**

Wir bitten darum, auch den nach der EU-Richtlinie energiesteuerlich entlastbaren Strom-einsatz bei chemischen Reduktionen freizustellen. Dies betrifft i.W. die Herstellung von Reinstsilizium durch chemische Reduktion von Siliziumdioxid zu Silizium und Reinstsilizium unter erheblichem Stromeinsatz als „Rohstoff“. Die Folgeprodukte werden für die Photovoltaik und als Electronic-Reinstsilizium für die Wafer in der Chipindustrie benötigt. Während auf der einen Seite die Anwendung der Photovoltaik in Deutschland stark gefördert wird (EEG), würde die inländische Herstellung der Technologie belastet.

Die benötigte Strommenge umfasst etwa 1 TWh Strom/a, die Steuermindereinnahmen würden 1 Million Euro/a betragen. Die Steuerfreistellung hätte also nur sehr geringe fiskalische Auswirkungen, wäre aber für die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Betriebe von großer Bedeutung.

### Änderungsvorschlag

In § 9a StromStG Abs. 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:  
„4. für die chemische Reduktion“

### **Stromsteuerbefreiung für extrem stromintensive Prozesse (§ 9b StromStG)**

Wir begrüßen die Aufnahme dieser Befreiung für die Herstellung von Industriegasen. Dies ist der einzige uns bekannte Prozess, bei dem die Stromkosten 50 Prozent der Herstellungskosten übersteigen. Um sicherzustellen, dass diese Regelung beihilferechtlich unproblematisch ist, schlagen wir aber vor, die Entlastung so in § 9a StromStG zu integrieren, dass die Formulierung sich an der EU-Energiesteuerrichtlinie orientiert („für die Herstellung von Industrieerzeugnissen, wenn die Stromkosten mehr als 50 Prozent der Herstellungskosten ausmachen“).

Frankfurt am Main, 13. Oktober 2006